

Vormundschaftsgerichtstag e.V. · Kurt-Schumacher-Platz 9 · 44787 Bochum

An den Vorsitzenden des Rechts- und Integrationsausschusses des Hessischen Landtags Herrn Dr. Frank Blechschmidt

Postfach 3240 65022 Wiesbaden

Anhörung durch den Rechts- und Integrationsausschuss des Hessischen Landtags

Stellungnahme des Vormundschaftsgerichtstag e.V. zum Gesetzentwurf der Landesregierung von Hessen für ein Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (KRWAG) Drucks. 18/185

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Blechschmidt,

zunächst dürfen wir Ihnen recht herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken. Wir haben auf unserer Vorstandssitzung am 28./29.08.2009 Ihre Anfrage ausführlich erörtert und bitten deshalb die so knapp vor Ihrer Sitzung erfolgte Abgabe zu entschuldigen.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Erklärung des Kirchenaustritts nur dann durch eine Betreuerin oder einen Betreuer erfolgen kann, wenn der betreute Mensch zu einem solchen Schritt selbst nicht in der Lage ist und der Kirchenaustritt seinem natürlichen oder mutmaßlichen Willen entspricht, dem die Betreuerin oder der Betreuer Geltung zu verschaffen hat. Wir denken, dass damit der Betreuer dem Vorrang des Selbstbestimmungsrechtes des Betreuten, wie es auch in Art. 12 der Behindertenrechtskonvention normiert ist, Rechnung tragen muss.

Weiterhin gehen wir davon aus, dass der Kirchenaustritt einer Vertretung durch den Betreuer oder den Bevollmächtigten zugänglich ist. Diese Vertretung ist jedoch sehr eng an die Norm des § 1901 BGB (Willensvorrang des Betreuten im Innenverhältnis) gebunden. Deshalb schlagen wir vor, die Erfüllung dieser Norm als materielle Genehmigungsvoraussetzung in den Entwurf einzufügen. So ist das Betreuungsgericht gehalten, die Entscheidung davon abhängig zu machen, dass Wunsch und Wille des Betreuten weitestgehende Berücksichtigung finden.

Geschäftsstelle:

Kurt-Schumacher-Platz 9 44787 Bochum

Tel. (0234) 640 65 72 Fax (0234) 640 89 70

E-Mail: vgt-ev@vgt-ev.de Internet: www.vgt-ev.de

Geschäftsführer:

Karl-Heinz Zander

Datum: 31.08.2009

Vorsitzender:

Volker Lindemann, SCHLESWIG

Stellv. Vorsitzende:

Brunhilde Ackermann, KASSEL Andrea Diekmann, BERLIN Sybille M. Meier, BERLIN

Schatzmeister:

Wolf Crefeld, DÜSSELDORF

Mitglieder des erweiterten Vorstands:

Reinhard Langholf, HAMBURG Gisela Lantzerath, BOCHUM Volker Lipp, GÖTTINGEN Carola von Looz, KÖLN Alexandra Neumann, BERLIN Stephan Sigusch, OSCHERSLEBEN Peter Winterstein, SCHWERIN Ulrich Wöhler, HILDESHEIM

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft Köln Konto Nr. 82 767 01 BLZ 370 205 00 Gerade wegen des deutlichen Bezugs auf den Willensvorrang in § 1901 BGB und wegen der ab 1.9.2009 getrennten Zuständigkeit (Betreuungsgericht uns Familiengericht) möchten wir die Regelungen für Minderjährige und Volljährige nicht in einer Vorschrift vereinen und haben deshalb die Regelung für Volljährige in einem eigenen Paragrafen untergebracht. So gelingt es, in der betreuungsrechtlichen Kategorie der Unterstützung des Selbstbestimmungsrechtes zu denken und weniger eine Abgrenzung in der mangelnden Geschäftsfähigkeit zu suchen.

Zur Verdeutlichung unserer Vorstellungen dürfen wir einen Wortlaut der Änderungen vorlegen, die wir vorschlagen:

§2

- (1) bleibt.
- (2) Für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, der oder dem die Personensorge zusteht, den Austritt erklären. Ein Vormünderin oder ein Vormund, eine Pflegerin oder ein Pfleger bedürfen dazu der Genehmigung des Familiengerichts.
- (3) bleibt

§3 (neu)

- (1) Eine Betreuerin oder ein Betreuer können für eine Betreute oder einen Betreuten eine Erklärung nach §1 abgeben, wenn der Aufgabenkreis der Betreuung dies ausdrücklich umfasst. Die Erklärung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Erklärung dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der Betreuten oder des Betreuten entspricht.
- (2) Ein Bevollmächtigter kann eine Erklärung nach § 1 abgeben, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt, welche die Befugnis zur Abgabe einer solchen Erklärung ausdrücklich umfasst. §2a Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer